

# Sächsische Elbzeitung.

## Amtsblatt

für das Königl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Schandau, sowie für den Stadtgemeinderath zu Hohnstein.

Achtunddreißigster Jahrgang.

Die „Sächs. Elbzeitung“ erscheint Mittwoch und Sonnabend und ist durch die Expedition dieses Blattes für 1 Mark 25 Pf. vierteljährlich zu beziehen. — Inserate für das Alltagsblatt werden bis Dienstag früh 9 Uhr, für das Sonnabendsblatt spätestens bis Freitag früh 9 Uhr erbeten. — Preis für die gespaltene Corpusspalte oder deren Raum 10 Pf., Inserate unter fünf Zeilen werden mit 50 Pf. berechnet, (tabellarische oder complicirte nach Uebereinkunft.) — Inserate für die Elbzeitung nehmen an in Dresden und Leipzig die Annoncen-Bureau von Haasenstein & Vogler, Invalidentank und Rud. Mosse, in Frankfurt a. M. G. L. Daube & Co.

N<sup>o</sup> 59.

Schandau, Mittwoch, den 25. Juli

1894.

### Amtlicher Theil.

#### Zwangsversteigerung.

Das im Grundbuche auf den Namen Heinrich Eduard Besätle eingetragene Grundstück, Folium 65 des Grundbuchs für Reinhardtsdorf, aus Wohnhaus mit Mahlmühle, Seiten- und Scheunengebäude und Hofraum No. 71a des Grundbuchs und den Feld- und Wiesenparzellen No. 71b, 72, 73, 74, 75 bestehend, 2 ha 77, a groß und mit 146, „ Steuerereinheiten belegt, zur Grundversicherung mit 7260 Mk. eingeschätzt, von den Ortsgerichten und dem gerichtlichen Sachverständigen auf 13334 Mk. 50 Pf. gewürdet, soll an hiesiger Gerichtsstelle zwangsweise versteigert werden und es ist

der 11. August 1894

Vormittags 11 Uhr  
als Anmeldetermin,

ferner

der 28. August 1894

Vormittags 11 Uhr  
als Versteigerungstermin,

sowie

der 3. September 1894

Vormittags 11 Uhr

als Termin zu Verkündung des Vertheilungsplans anberaumt worden.

Die Realberechtigten werden aufgefordert, die auf dem Grundstücke lastenden Rückstände an wiederkehrenden Leistungen, sowie Kostenforderungen, spätestens im Anmeldetermin anzumelden.

Eine Uebersicht der auf dem Grundstücke lastenden Ansprüche und ihres Rangverhältnisses kann nach dem Anmeldetermin in der Gerichtsschreiberei des unterzeichneten Amtsgerichts eingesehen werden.

Schandau, am 23. Juli 1894.

Königliches Amtsgericht.

J. B.: Brunst, A. G. Rath. Akt. Köhler, G. S.

#### Bekanntmachung.

Das Singen und Musizieren in einzelnen Restaurationen hiesiger Stadt in den späten Abendstunden und zur Nachtzeit hat neuerdings wiederum sehr überhand genommen und zu mannigfachen Beschwerden geführt. Wir sehen uns daher veranlaßt, die Gast- und Schankwirthe hierdurch noch besonders aufzufordern, diesem Uebelstande zu steuern, widrigenfalls wir in einzelnen Gast- und Schankwirtschaften zur Einführung einer Polizeistunde genöthigt sein würden.

Ueberdies wird gegen die Ruhestörer, wie schon zeitlich im gegebenen Falle wegen Erregung ruhestörender Lärmes nach § 360 11 des Reichsstrafgesetzbuchs verfahren werden.

Weiter ist schon zu öfteren Malen seitens der Fremden darüber geklagt worden, daß die das Freistehen von Sommerwohnungen anknüpfenden Placate nach erfolgter Vermietung nicht rechtzeitig entfernt werden, was die nach Wohnungen Suchenden zu vergeblichen Bemühungen veranlaßt.

Es bedarf hoffentlich nur dieses Hinweises, um die Vermieter von Sommerwohnungen zur sofortigen Entfernung der betreffenden Placate nach geschickener Vermietung ihrer Wohnungen zu veranlassen.

Schandau, den 23. Juli 1894.

Der Stadtrat.

Bürgerm. Wied.

#### Bekanntmachung.

Auf Anordnung des königlichen Finanz-Ministeriums wird hiermit bekannt ge-

macht, daß das Betreten der Staatswaldungen im Forstbezirk Schandau behufs des **Einsammelns von Preiselbeeren** vor dem 10. August d. J. verboten ist.

Da diese Beschränkung der wohlmeinenden Absicht entspringt, dem Einsammeln unreifer Preiselbeeren vorzubeugen und daher lediglich im Interesse des Publikums erfolgt, so darf von der Einsicht der Bevölkerung erwartet werden, daß sie sich der getroffenen Bestimmung willig fügen und den ausübenden Beamten keine Schwierigkeiten bereiten werde.

Königliche Oberforstmeisterei Schandau, am 16. Juli 1894.

S. Gerlach.

Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Oberforstmeisterei Schandau wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das **Sammeln von Preiselbeeren** innerhalb der unten genannten Staatsforstreviere vor dem

10. August 1894

verboten ist.

Zu widerhandlungen werden, nach Befinden unter gleichzeitiger Einziehung der gesammelten Beeren und benutzten Gefäße, in jedem einzelnen Falle mit einer Geldstrafe von **3 bis 10 Mark**

geahndet.

In gleiche Strafe verfallen alle diejenigen Personen, welche vor dieser Zeit in den untengedachten Staatsforstrevieren außerhalb öffentlicher Wege mit Preiselbeeren betroffen werden.

Die Gutsvorsteher der Staatsforstreviere:

Reichstein.	Königsstein.	Lohmen.	Rosenthal.
Pöpel.	Zschimmer.	Schaal.	Schramm.
Postelwitz.	Markersbach.	Ottendorf.	Cunnersdorf.
Hahn.	Wemme.	Jacobi.	Schlegel.
Reinhardtsdorf.	Hinterhermsdorf.	Hohnstein.	Neustadt.
Linke.	Sinz.	Krutzsch.	J. B.: Hammig.

#### Erzgebirgische Gewerbe- und Industrie-Ausstellung.

#### Sonderzug von Dresden-A. nach Freiberg und zurück

Sonntag, den 29. Juli d. J.

6 Uhr 10 Min. Vorm.	Perf.-Zug	ab Schandau in	1 Uhr 5 Min. Vorm.	Perf.-Zug
6 " 54 "	"	" Pirna "	12 " 18 "	"
8 " 5 " Vorm.	"	" Dresd.-A. in	11 " 21 "	Nachm.
9 " 32 "	"	" in Freiberg ab	10 " — "	"

#### Fahrpreis nach Freiberg und zurück:

von Schandau	4,00 Mk. II. Kl., 2,50 Mk. III. Kl.
" Königsstein Rathen, Böhscha (Wehlen) und Obervogelgesang	3,50 " II. " 2,20 " III. "
" Pirna, Heidenau, Mägeln und Niederschlag	2,70 " II. " 1,80 " III. "

Dreitägige Fahrkartengültigkeit. Näheres auf den aushängenden Plakaten.

Dresden, am 19. Juli 1894.

Königliche Generaldirektion der Sächsischen Staats-Eisenbahnen.

Hoffmann.

(ID. 14936).

### Nichtamtlicher Theil.

#### Politisches.

Obwohl der Kaiser Wilhelm seine eigentliche Nordlandsfahrt bereits in voriger Woche beendigt hat, dürfte der Monarch doch erst in diesen Tagen nach Deutschland zurückkehren, da er auch nach den herrlichsten Gebirgslandschaften des südlichen Norwegens einige Ausflüge unternahm. Wie verlautet, beabsichtigt der Kaiser Wilhelm im August der Insel Helgoland wieder einen Besuch abzustatten.

In der Angelegenheit des Ceremonienmeisters v. Koge, durch welche bereits soviel Staub aufgewirbelt wurde, scheint jede Ansicht, das Dunkel zu lichten, geschwunden zu sein. Die ganze Angelegenheit erscheint jetzt so unentwirrbar, wie bei Beginn der Untersuchung. In den theilhaftigen Kreisen hat sich aber die Ueberzeugung Bahn gebrochen, daß Herr v. Koge nicht schuldig ist.

In der vielbesprochenen Innungs- und Handwerkerfrage empfiehlt die officöse „Nordd. Allgem. Ztg.“ den Innungen statutarisch zu bestimmen, daß, wer überführt werde, Puscharbeit, sei es an Namschbazzare oder an Private und, wie es in diesen Fällen meist geschehe, zu Schlanderpreisen geliefert zu haben, von der Innung ausgeschlossen sein soll, so gewönne damit die Innungsmittelschaft den Charakter einer dem Publikum bezüglich der Güte der erhaltenen Leistung übernommenen Garantie. Diesen Vortheil würde das Publikum sehr bald zu würdigen verstehen, und beide Theile, die Handwerker und ihre Kunden, würden sich gut dabei fühlen. Im Weiteren aber würde durch eine solche statutarische Satzung in Verbindung mit dem im § 100s der Gewerbeordnung den

bewährten Innungen ertheilten Privileg der Lehrlingshaltung auch die Lehrlingsfrage ein ganz anderes Aussehen als heute erhalten.

Nach neueren Berechnungen haben sich die Finanzen des deutschen Reiches bedeutend gebessert und soll das zu deckende Deficit für das neue Etatsjahr nur 8 Millionen Mark betragen. Die Reichspost, die Reichseisenbahnen, die Wechselstempelsteuer, die Zucker-, Salz- und Brauenersteuer weisen alle erhöhte Einnahmen auf, zeigen also auch eine Hebung des Geschäftsverkehrs.

Nach Meldungen aus Lissabon und London soll ein Conflict zwischen Deutschland und Portugal dadurch entstanden sein, daß deutsche Kriegsschiffe die Kionga-Bai südlich vom Novunastfluß besetzten und die deutsche Flagge in Kionga hissten, was die Portugiesen kraft des Vertrags von Dezember 1886 als ihr Gebiet beanspruchten. Es wird gemuthmaßt, daß Deutschland Kionga kraft der vom Sultan von Zanzibar erworbenen Rechte besetzt habe, da dieser vor dem erwähnten Vertrage Deutschland das Recht zugestanden habe, das ganze Gebiet nördlich von der Mitte der Tungi-Bai zu besetzen. Weitere Aufklärungen in dieser Angelegenheit sind jedenfalls abzuwarten.

Der in parlamentarischen Kreisen aufgetauchten Nachricht, daß der Reichstag wegen Verathung wichtiger neuer Vorlagen schon im October einberufen werden soll, wird in der officösen „Nordd. Allgem. Ztg.“ widersprochen. Der Reichstag soll danach in diesem Jahre auch erst Mitte November einberufen werden.

Nach dreijähriger Abwesenheit ist der Reichscommissar Major v. Wissmann, wie bereits gemeldet, wieder in Berlin eingetroffen. Er hat während dieser Zeit viel von Krank-

heit zu leiden gehabt. In den Kreisen der Fremde Wissmann's nimmt man an, daß er nicht wieder nach Afrika in die Tropen gehen wird. Man vermuthet, es werde ihm, bevor er definitiv aus dem Amte scheidet, ein Urlaub von einem Jahr bewilligt werden, den er zur Beschreibung seiner letzten Reisen benutzen dürfte.

In Prag wurden der Schlossergeselle Stala, ein Bruder des im Omlabinistenprozeß verurtheilten Redacteurs Stala, und der Handlungsdiener Jelinek unter der Beschuldigung verhaftet, einem anarchischen Geheimbund zur Erzeugung von Explosivkörpern anzugehören. Die Durchsuchung der Wohnung der Verhafteten hat sehr belastendes Material ergeben.

Die Anarchistenfrage in Frankreich scheint der Regierung zunächst keine Verlegenheiten zu bereiten, denn die Deputirtenkammer setzte die Verathung des Gesetzentwurfes betreffend die Unterdrückung des Anarchismus ohne Zwischenfall fort. Mehrere Anträge der Socialisten und Radicals, welche dahin gingen, daß den Schwurgerichten die Aburtheilung der Vergehen der anarchischen Presse erhalten bleibe, wurden abgelehnt. Charpentier (Socialist) vertrat seinen Antrag, wonach zwischen der Aufreizung von Militärpersonen zum Ungehorsam in Friedenszeiten und in Kriegszeiten ein Unterschied gemacht werden soll, und rief damit starke Bewegung hervor. Der Präsident ertheilte mehrere Ordnungsrufe. Der Antrag Charpentier's wurde darauf mit 426 gegen 70 Stimmen abgelehnt. Hierauf nahm die Kammer den Artikel 1 des Gesetzentwurfes, wonach die Vergehen der anarchischen Presse den Zuchtpolizeigerichten überwiesen werden, mit 297 gegen 205 Stimmen an.